

TSV 1910 Blankenheim e.V.

Satzung



Anlagen:
Finanzordnung
Ehrenordnung
Abteilungsordnung(en)

Satzung des TSV 1910 Blankenheim e.V.

Inhalt

§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Vereinsfarben	2
§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitglieder	2
<i>a) Mitgliedschaft</i>	2
<i>b) Verlust der Mitgliedschaft</i>	3
§ 5 Vereinsorgane	3
§ 6 Mitgliederversammlung	3
§ 7 Vorstand	4
§ 8 Wahlen	4
§ 9 Abteilungen	4
§ 10 Ordnungen	5
§ 11 Auflösung	5
§ 12 Vereinsvermögen	6
§ 13 Schlussbestimmung	6

§ 1 Name und Sitz

1. Der im Jahre 1910 in Blankenheim, einer ehemaligen Gemeinde des früheren Landkreises Rotenburg, gegründete Verein führt den Namen

Turn- und Sportverein 1910 Blankenheim e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Bebra-Blankenheim.
3. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Hersfeld.
4. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
5. Das Geschäftsjahr beim TSV Blankenheim ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsfarben

Der Verein führt die Farben weiß, schwarz, rot.

§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren,
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für vorgeschriebene Zwecke Verwendung finden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

a) Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahren
 - c) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Näheres regelt die Finanzordnung.

b) Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur innerhalb der vom Hessischen Fußballverband vorgeschriebenen Wechselfrist zulässig (Aktive Mitglieder), oder zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen (Passive Mitglieder).
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen vorliegen, oder
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung, oder
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Verein, oder groben unsportlichen Verhalten, oder
 - d) wegen unehrenhaften Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Auch können Auszeichnungen im Falle des Ausschlusses vom Gesamtvorstand aberkannt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn die Belange des Vereins länger als ein Jahr außer Acht gelassen wurden (Training, Spiele, Versammlungen, etc.).

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Ältestenrat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet unmittelbar nach Abschluss eines Spieljahres statt.
3. Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit einer entsprechenden Tagesordnung einzuberufen wenn, es
 - a) der Vorstand beschließt, oder
 - b) ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat, oder
 - c) das Interesse des Vereins es erfordert.
4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand; sie geschieht in geeigneter Form.
5. Alle Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Es zählen nur Ja- und Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzählen nicht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiter den Ausschlag.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
8. Über den Verlauf der Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. Anträge können von allen Mitgliedern des TSV 1910 Blankenheim gestellt werden.
10. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein Mitglied es jeweils vor dem betreffenden Wahlgang beantragt.
11. Die Versammlungen werden von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem stellvertretenden Kassierer
 - dem Schriftführer
 - dem stellvertretenden Schriftführer
2. Der Vorstand leitet den Verein; seine Sitzungen werden vom dem Vorsitzenden oder Vertreter geleitet. Er tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.
Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesen sind.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Die Bewilligung von Ausgaben ab € 100,-
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an Abteilungsversammlungen als Gäste jederzeit teilzunehmen.
5. Der Vorsitzende ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund Ihrer Dringlichkeit einer schnelleren Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Vorstand nicht notwendig ist.
6. Der Vorsitzende hat den Vorstand über seine Tätigkeit laufend zu unterrichten.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden ausüben.
8. Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine Sitzung des erweiterten Vorstandes statt zu finden. Dem erweiterten Vorstand gehören der Vorstand, die Abteilungsleiter, die Übungsleiter und der Vorsitzende des Ältestenrates an.

§ 8 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung oder den Abteilungsversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Gewählt werden können alle Volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 9 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins werden für die unterschiedlichen Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins.

2. Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über diese Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten, wenn nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.
3. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Die Entscheidung ergeht mit einfacher Mehrheit. Bei der Auflösung einer Abteilung ist die zugehörige Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung einzuholen; der Wille der betroffenen Abteilung ist in der Wahlentscheidung der Mitgliederversammlung des Vereins zu berücksichtigen.
5. Jede Abteilung nimmt ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr, soweit nicht diese Satzung dem entgegensteht oder eine andere Abteilung hiervon betroffen ist. In diesen Fällen regelt der erweiterte Vorstand unter Beachtung der einzelnen Belange die Angelegenheit.
6. Die Leitung der Abteilung obliegt dem jeweiligen Abteilungsleiter, der durch die Mitglieder der Abteilung in einer einzuberufenden Abteilungsversammlung gewählt wird. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Abteilungsleiters im Amt. Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus oder findet sich kein geeigneter Kandidat für die Position, so nimmt ein Mitglied des Vorstandes die Geschäfte des Abteilungsleiters zunächst kommissarisch wahr. Innerhalb eines Monats ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, auf der der neue Abteilungsleiter durch die Mitglieder der Abteilung für die noch verbleibende Amtszeit zu wählen ist.
7. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Abteilung Fußball. Für sie ist kein gesonderter Abteilungsleiter erforderlich.
8. Die Leiter der Abteilungen sind besondere Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB; sie können den Verein beschränkt auf ihre Abteilung und beschränkt auf das Aktivvermögen der Abteilung vertreten. Die Eingehung von Anstellungs-, Miet- oder Leasingverträgen bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Vorstands.
9. Die Abteilungsleiter gehören dem erweiterten Vorstand an und haben in der Sitzungen des erweiterten Vorstandes und im Bedarfsfall auch außerhalb hiervon über Aktivitäten und Vorkommnisse in den Abteilungen zu unterrichten.
10. Die Abteilungen geben sich eigene Abteilungsordnungen. Die Abteilungsordnungen müssen die Organisation der Abteilung regeln und sich an den Vorgaben dieser Satzung orientieren. Vorrang hat im Kollisionsfall diese Vereinssatzung, die weiterhin verbindlich für alle Mitglieder des Vereins gilt. Über neue oder geänderte Abteilungsordnungen ist die Mitgliederversammlung zu informieren.
11. Ein Vereinsmitglied kann Mitglied mehrerer Abteilungen sein. Es hat das Recht jederzeit zwischen den Abteilungen zu wechseln.

§ 10 Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert für Fragen, die einer einheitlichen Regelung bedürfen, Ordnungen. Sie sollten regelmäßig auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft und aktualisiert werden.
2. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Finanz-, die Ehren- und die Abteilungsordnung. Sie sind ergänzender Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

- b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 70% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 5. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

§ 12 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die politische Gemeinde Bebra, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Stadtteiles Blankenheim zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 23.06.2007 beschlossene Fassung der Satzung tritt am 24.06.2007 in Kraft.

Die am 25.11.1980 beschlossene und am 26.11.1980 in Kraft getretene Satzung wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Bebra-Blankenheim, den 23.06.2007

Finanzordnung

§ 1 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

§ 2 Jahresabschluss

- 1) Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und die Ausgaben nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen.
- 2) Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Kassierer dem Vorsitzenden über das Ergebnis Bericht.
Nach Genehmigung erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).

§ 3 Kassenwart

Unter persönlicher Verantwortung verwaltet er die Kasse. Er führt eine Liste mit den Namen aller Mitglieder. Einnahmen und Ausgaben sind genau auf die Konten zu buchen. Der Kassenwart leistet Zahlungen nur nach Anordnung des Vorsitzenden oder Vertreters und gegen Quittung. Über Unregelmäßigkeiten im Kassenwesen hat der Kassenwart unverzüglich dem Vorstand Mitteilung zu machen.

§ 4 Beiträge

- 1) Mit Inkrafttreten der Satzung vom 01.04.1977 zahlt jedes Mitglied des TSV Blankenheim den festgelegten Beitrag. Diese Beträge sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich vom Kassierer eingezogen. Zu diesem Zweck ist der Kassierer berechtigt Gehilfen zu benennen (Bankeinzugsverfahren ist anzustreben).
- 2) Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest.
- 3) Mitglieder die auf Grund des Wehrpflichtgesetzes Ihren Wehrdienst bei der Bundeswehr ableisten müssen, sind für die Dauer des Wehrdienstes beitragsfrei zu führen. Ebenfalls beitragsfrei zu führen sind aktive Schiedsrichter und Ehrenmitglieder.
- 4) Über Ausnahmen entscheidet eine Vorstandsitzung.

§ 5 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei in der Jahreshauptversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese von der Mitgliederversammlung am 23.06.2007 beschlossene Fassung der Satzung tritt am 24.06.2007 in Kraft.

Die am 25.11.1980 beschlossene und am 26.11.1980 in Kraft getretene Satzung wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Bebra-Blankenheim, den 23.06.2007

Ehrenordnung

§ 1

Der TSV 1910 Blankenheim kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport

- a) die Ehrennadel
- b) die Ehrenmitgliedschaft
- c) das Amt des Ehrenvorsitzenden

verleihen.

§ 2

Die Ehrennadeln werden in Bronze, Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Mitglieder geehrt, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet haben.

§ 3

Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze setzt eine 20-jährige Mitgliedschaft voraus.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Silber sind der Besitz der Ehrennadel in Bronze und eine 25-jährige Mitgliedschaft.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold sind der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine 30-jährige Mitgliedschaft.

Andere Ehrungen können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 4

Über die Verleihung der Auszeichnung entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 5

Personen die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Vorsitzende die sich in langjähriger Tätigkeit Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ein Ehrenvorsitzender kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 7

Über die Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

§ 8

Die Ehrungen können vom Gesamtvorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind, oder ein anderes dem Verein schädliches Verhalten gezeigt haben.

§ 9

Diese von der Mitgliederversammlung am 23.06.2007 beschlossene Fassung der Satzung tritt am 24.06.2007 in Kraft.

Die am 25.11.1980 beschlossene und am 26.11.1980 in Kraft getretene Satzung wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Bebra-Blankenheim, den 23.06.2007

Abteilungsordnung

§ 1 Name

1. Die Abteilung führt den Namen "Damengymnastikgruppe Blankenheim".
2. Sie ist eine Abteilung des TSV 1910 Blankenheim e.V.

§ 2 Zweck

1. Die Abteilung hat den Zweck, Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied der Abteilung kann jedes Mitglied des Vereines werden.
2. Über die Aufnahme in die Abteilung entscheidet die Abteilungsleitung.

§ 4 Abteilungsversammlung

1. Oberstes Organ der Abteilung ist die Abteilungsversammlung.
2. Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet in den ersten beiden Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Eine Abteilungsversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit einer entsprechenden Tagesordnung einzuberufen wenn, es
 - a) die Abteilungsleitung beschließt, oder
 - b) ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung schriftlich bei der Abteilungsleitung beantragt haben, oder
 - c) das Interesse des Vereins oder der Abteilung es erfordert.
4. Die Einberufung einer Abteilungsversammlung erfolgt durch die Abteilungsleitung; sie geschieht in Form einer schriftlichen Veröffentlichung.
5. Alle Abteilungsversammlungen sind ohne Rücksicht auf Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Es zählen nur Ja- und Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
7. Änderungen der Abteilungsordnung können mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
8. Über den Verlauf der Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist dem Vorstand des Vereines zur Kenntnis zu geben.
9. Anträge können von allen Mitgliedern der Abteilung gestellt werden.
10. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein Mitglied es jeweils vor dem betreffenden Wahlgang beantragt.
11. Die Versammlungen werden von dem Abteilungsleiter oder seinem Vertreter geleitet.

§ 5 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - der Abteilungsleiterin
 - der stellvertretenden Abteilungsleiterin
 - der Kassiererin
 - der SchriftführerinBei Bedarf kann für die Positionen der Kassierin und/oder der Schriftführerin eine Stellvertreterin gewählt werden. Die Entscheidung obliegt der Abteilungsversammlung.
2. Die Abteilungsleitung leitet die Abteilung; ihre Sitzungen werden von der Abteilungsleiterin oder Vertreterin geleitet. Sie tritt zusammen, wenn das Abteilungsinteresse es erfordert oder drei Abteilungsleitungsmitglieder es beantragen. Sie ist beschlussfähig, wenn 3 der Abteilungsleitungsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Abteilungsleitungsmitgliedes ist die Abteilungsleitung berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Zu den Aufgaben der Abteilungsleitung gehören:
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Abteilungsversammlung und des Vereines in Bezug auf die Abteilung.
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
4. Die Abteilungsleitung hat den Vorstand des Vereines über besondere Vorkommnisse in Kenntnis zu setzen.
5. Vertreter des Vereinsvorstandes im Sinne des § 30 BGB ist die Abteilungsleiterin.

§ 6 Wahlen

1. Die Mitglieder der Abteilungsleitung sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung ab dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Abteilungsversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 7 Finanzwesen

1. Die Finanzen der Abteilung sind unter Berücksichtigung der Finanzordnung des Vereines in der derzeit gültigen Fassung zu führen.
2. Die Kassiererin der Abteilung verwaltet die Kasse unter persönlicher Verantwortung.
3. Über Unregelmäßigkeiten im Kassenwesen hat die Kassiererin umgehend die Abteilungsleitung und den Vereinsvorstand zu informieren.

§ 8 Ehrungen

1. Die Ehrenordnung des Vereines findet auf die Abteilung keine Anwendung. Die Abteilung nimmt Ehrungen eigenverantwortlich vor.
2. In Anerkennung um besondere Verdienste um die Abteilung kann diese Mitglieder ehren.
3. Mitglieder werden geehrt, wenn sie
 - 25 Jahre ununterbrochen in der Abteilung Mitglied sind,
 - 40 Jahre ununterbrochen in der Abteilung Mitglied sind.Ab 40 Jahren Mitgliedschaft wird alle 10 Jahre geehrt.
4. Mitglieder werden auf Vorschlag der Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung geehrt.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer außerordentlichen Abteilungsversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung der Abteilung" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Abteilungsversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) die Abteilungsleitung einstimmig beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 70% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
5. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
6. Die Auflösung wird erst mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, unter Berücksichtigung der Satzung des Vereines, wirksam.
7. Bei Auflösung der Abteilung fällt das verbliebene Vermögen dem Verein zu.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese von der Abteilungsversammlung am 09.02.2007 beschlossene Fassung der Abteilungsordnung tritt am 10.02.2007 in Kraft.

Blankenheim, den 09.02.2007